

## § 1617a BGB

(1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht die [elterliche Sorge](#) nur einem Elternteil zu, so erhält das Kind den Namen, den dieser Elternteil im Zeitpunkt der [Geburt](#) des Kindes führt.

(2) Der Elternteil, dem die [elterliche Sorge](#) für ein Kind allein zusteht, kann dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen des anderen Elternteils erteilen. Die Erteilung des Namens bedarf der [Einwilligung](#) des anderen Elternteils und, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch der [Einwilligung](#) des Kindes. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. Für die [Einwilligung](#) des Kindes gilt § [1617c Abs. 1 BGB](#) entsprechend.